

## **Thomas Heinrichs**

### **Juristentag und Religionsrecht**

#### **Ein Kommentar zur diesjährigen Konferenz**

Der Deutsche Juristentag tagte vom 21. bis 24. September 2010 in Berlin. Er ist eine 150 Jahre alte Organisation der Elite der staatstragenden Juristen in Deutschland. Er behandelt auf seinen regelmäßigen Tagungen aktuelle Rechtsprobleme und macht soweit er Regelungsbedarf sieht, Vorschläge an die Politik gesetzgeberisch aktiv zu werden. Dieses Jahr hat er sich in der Sektion Öffentliches Recht mit den durch den Rückgang der Bedeutung der christlichen Kirchen einerseits und den durch das relevante Auftreten von Muslimen in Deutschland andererseits aufgeworfenen Problemen beschäftigt. Dabei war bei den Referenten und Diskussionsteilnehmern Konsens, dass zur Regelung dieser Probleme Gesetzgebungsänderungen nicht erforderlich sind.

#### **Angebot an die Muslime**

Offensichtlich ist die Ausgestaltung des Verhältnis von Staat und Religionen eine der grundlegenden Konstituenten unserer Gesellschaft. Änderungen hieran würden diese grundlegend verändern und wurden daher von den

Teilnehmern noch nicht einmal ernsthaft in Erwägung gezogen. Vielmehr hält man das System für offen und erwartet in gewissem Sinne eine Anpassung des Islam, dem – und dies war der einzige Gesetzesänderungsvorschlag – mit einer neu zu schaffenden Rechtsform: einer juristischen Person zwischen Verein und Körperschaft gewissermaßen ein Staatskirchenrecht light angeboten werden soll.

Ingesamt kann man die Tendenz der Vorschläge dahingehend zusammen fassen, dass den Muslimen ein niederschwelliges Angebot gemacht werden soll, um sie peu a peu in das bestehende System des Staatskirchenrechts hineinzuziehen. So wurde neben der neuen Form einer religiösen juristischen Person, in den am Ende verabschiedeten 15 Beschlussthesen auch hinsichtlich des schulischen Religionsunterrichts die Einrichtung von Übergangsformen für die Muslime angeregt. Im Ergebnis wird am Ende eine erhebliche Anpassungsleistung der muslimischen Gemeinden erwartet, die bislang von ihrer Organisation her die institutionellen Voraussetzungen für eine solche Integration nicht erfüllen. Dies wurde jedoch bewusst so nicht formuliert.

### **Lästige Weltanschauungsgemeinschaften**

Als gefährlichster Gegner erschien den vertretenen, wohl fast vollständig religiös gebundenen Juristen allerdings immer noch die Säkularen. Über diese wurde zwar kaum offen geredet, entsprechende Untertöne ließen dies jedoch eindeutig erkennen. Lieber irgendeine Religion als gar keine Religion könnte man das Ergebnis der Tagung auch zusammen fassen. So warnte der Vorsitzende, Verfassungsrichter Di Fabio in seiner Einleitung davor, dass die Angst vor Überfremdung zu einem säkularem Rigorismus führen könne, der religiöse Konflikte nur verstärke.

In dem, dem Juristentag vorliegenden Gutachten zu dem Thema der Tagung von Prof. Waldhof, vertritt dieser die These, dass Weltanschauungsgemeinschaften keinen Anspruch aus Art. 7 Abs. 3 auf Erteilung eines bekenntnisgebundenen weltanschaulichen Unterrichts an der Schule herleiten könnten.

Dieses Thema wurde erst am zweiten Tag angesprochen, als Prof. Weber in der Diskussion dieser These Widerspruch und zurecht darauf hinwies, dass heutzutage die ganz herrschende Meinung im Recht dies anders sehe. Prof. Waldhof antwortete darauf, dass er sich auf den Wortlaut berufe, und mei-

te, dass auch die Systematik für ihn spreche, obwohl dies in der herrschenden juristischen Meinung regelmäßig genau andersherum gesehen wird.

Er brachte jedoch noch ein weiteres interessantes Argument vor. Die Privilegierung der Kirchen durch Art. 7 Abs. 3 GG beruhe darauf, dass diese durch den Religionsunterricht eine wichtige, ja unverzichtbare soziale Integrationsleistung der Bürger in den Staat hinein erbringen. Implizit nahm er damit auf die im Referat von Herrn Kirchhof (s. u.) am ersten Tag schon angesprochene, Böckenförde-These bezug, nach der der Staat seine eigenen, moralischen Voraussetzungen nicht selber reproduzieren könne, sondern dafür der Religionen bedürfe. Diese Integrationsleistung könnten Weltanschauungsgemeinschaften nicht erbringen, behauptete Herr Waldhof so dann, weshalb sie auch nicht entsprechend zu privilegieren seien.

Hierzu muss man anmerken, dass das Gegenteil der Fall ist. In einer pluralen und demokratischen Gesellschaft können religiöse Moralsysteme keinerlei Anspruch auf Verbindlichkeit erheben, weil sie nicht begründbar sind. Der für religiöse Moralen letztlich konstitutive Bezug auf göttliche Gebote ist nämlich eine autoritäre Setzung, die den Legitimationsansprüchen, die in demokratischen Gesellschaften an Normen gestellt werden, nicht genügen kann.

Eine demokratische Moral muss letztlich durch soziale Konsensfindungsprozesse begründet werden oder sie ist nicht begründet. Dies kann eine religiöse Begründung nicht leisten. Daher können nur säkulare Weltanschauungsgemeinschaften den Bürgern demokratischer Gesellschaften verbindliche Moralen vermitteln.

In der Diskussion am zweiten Tag führte Altbischof Huber zu diesem Thema aus, dass, sofern säkulare Weltanschauungsgemeinschaften einen schulischen Unterricht anbieten, dieser dann aber auch tatsächlich ein Bekenntnisunterricht sein müsse und auch die Teilnehmer bekenntnisgebunden sein müssten. Hier seien dann strengere Kriterien anzulegen als dies derzeit in Berlin gehandhabt werde.

Es ist anzumerken, dass Herr Huber dabei übersah, dass der Religionsunterricht heute ganz überwiegend kein Bekenntnis mehr vermittelt, sondern ein allgemeiner Moralunterricht ist, und dies nicht nur in Berlin.

## Staatlicher Rettungsschirm für die Kirchen?

Die Diskussion wurde am ersten Tag vom ehemalige Verfassungsrichter Paul Kirchhof, der einigen vielleicht noch als der fast Bierdeckelfinanzminister von Frau Merkel bekannt ist, eröffnet. Er vertrat die Böckenförde-These, dass der Staat die Kirchen brauche, weil er seine normativen Voraussetzungen nicht selber reproduzieren könne. Der Staat könne die menschliche Sinnfrage nicht beantworten. Hier sei nur Religion kompetent. Die Schwäche der Kirchen führe zu einer Schwächung der inneren Bindungen der Menschen im Staat.

Der Staat müsse daher für die Kirchen einen Rettungsschirm ausspannen (und nicht nur für die Banken). Die Dominanz der Ökonomie führe zum Verfall der Moral. Nur die Kirchen könnten dagegen steuern und dürften daher auch nicht einzig in die Privatsphäre verwiesen werden. Daher müssten z.B. alle Kinder am Religionsunterricht teilnehmen und mindestens eine Religion kennen lernen, da sie ansonsten nicht religionsmündig werden und sich frei für eine Religion entscheiden könnten. Welche Institution, außer der Religion, sei in der Lage die „Ehrbarkeit“ zu garantieren?

Erfreulicherweise nicht ideologisch überfrachtet war das Referat des Professors für öffentliches Recht an der Humboldt-Universität, Christoph Möllers. Er stellte zunächst klar, dass das durch Art. 3 und 4 GG und die Übernahme der Artikel der Weimarer Reichsverfassung geprägte Verhältnis der Kirche zum Staat unter demokratischen Gesichtspunkten problematisch sei. Insbesondere die Kirchenstaatsverträge entbehrten einer demokratischen Legitimation und seien nicht besser als Verträge des Staates mit Energieversorgungsunternehmen. Auch müssten diese Verträge selbstverständlich kündbar sein. Auch würden Religionen mit Körperschaftsstatus vielfach zu unrecht privilegiert, das betreffe sowohl das Arbeitsrecht wie z. B. auch die Vertretung in Rundfunkräten.

Die nunmehr in der BRD entstandene Pluralität der Religionen hielt Möllers zurecht für den gesellschaftlichen Normalfall und verwies darauf, dass die nach dem 2. Weltkrieg bestehende Dominanz der christlichen Kirchen auch auf Eingriffen des Nationalsozialismus in die deutsche Gesellschaft beruhe. Auch sei die Vorstellung einer christlich-abendländischen Kultur verfassungsrechtlich Unsinn.

Die Verfassung gebiete bei einer Pluralität von Religionen und Weltanschauungsgemeinschaften vielmehr eine gleichheitsangemessene Fortschreibung des Nahverhältnis von Religion und Staat. Unter Umständen müssten hierfür auch neue Organisationsformen gefunden werden, wenn die vorhandenen nicht mit der Selbstorganisation der Religionen zusammenpassten. Die BRD müsse sich an die Pluralität gewöhnen. Das Recht sei hier weiter als die soziale Wirklichkeit. Eine Flucht in rechtliche Regulierungen können nicht der Ersatz für die Aufgabe der sozialen Integration sein.

Altbischof Huber vertrat die bekannten liberalen Positionen der evangelischen Kirche. Auch er sah keinen rechtlichen Reformbedarf und warb dafür, dass der Islam sich so organisiere, dass er als verlässlicher Ansprechpartner zur Verfügung stehe. Dies würde vieles erleichtern. Er warnte davor, wie dies in Diskussionen häufig passiere, pauschal alle Migranten aus Ländern mit überwiegender muslimischer Bevölkerung alleine wegen ihres Migrationshintergrundes als Muslime einzuordnen. So würden nur künstlich einfache Identitäten geschaffen und soziale Konflikte verschärft.

Interessant war der Auftritt des Dechanten Dr. Picken aus Bad Godesberg. Man konnte an ihm erkennen, zu welchen kruden Ergebnissen die Vermischung von Neoliberalismus mit dogmatischen, fundamentalistischen Katholizismus führen kann. Er beschrieb die katholische Kirche als vom Staat bedroht. Sie solle an den Rand gedrängt werden, obwohl sie unverzichtbare Leistungen für den Staat erbringe, wofür der Staat ihr dankbar sein sollte. Der Staat müsse die Kirche als Wertevermittler und Institution der sozialen Integration fördern. Der Staat selber können dies schon ökonomisch nicht leisten. Das käme ihm viel zu teuer. Wo Kommunen dies versucht hätten, seien sie heute überschuldet. Außerdem werde so die Freiheit beschränkt.

Die Kirche subventioniere heute den Staat, da Sie Eigenmittel in die von ihr getragenen Institutionen stecke und ihre Kosten z. B. für die Trägerschaft von Kindergärten und Schulen nicht zu 100% vom Staat ersetzt bekomme. Aufgrund der Diskriminierung der Kirchen (so wäre es der katholischen Kirche die in Bonn fast alle Krankenhäuser und Kindergärten betreibt, fasst nicht gelungen die Trägerschaft für einen weiteren Kindergarten zu erhalten) sei es erforderlich den Staat zu vergesellschaften. Alle sozialen Aufgaben müssten an soziale Subsysteme wie die Kirchen übertragen werden.

Die Einführung von Vergesellschaftungsräten bei den Rechnungshöfen sei nötig, um dies zu überwachen, zudem solle das Institut einer Subsidiaritätsklage eingerichtet werden, die es den Kirchen ermöglichen würden auf dem Rechtswege den Staat zu zwingen, Sozialeinrichtungen an sie zu übertragen, selbstverständlich bei 100%-iger Finanzierung durch den Staat.

Zurecht wies in der Diskussion Dr. Seiler darauf hin, dass dies die Propagandarede eines katholischen Fundamentalisten gewesen sei. Er verwahrte sich auf Schärfste gegen die Übernahme des Staates durch die katholische Kirche im Wege einer Subsidiaritätsklage.

### **Muslime und Religionsrecht**

Die einzige weibliche Referentin, Frau Mohaghegi, referierte kenntnisreich über die heute gegebenen religiösen Strukturen der Muslime und verwies damit indirekt auf das Manko der meisten Referenten, die offensichtlich keine ausreichenden Kenntnis über die soziale Strukturen der muslimischen Gemeinden hatten, sondern vor allem abstrakte Rechtsüberlegungen anstellten, ohne zu wissen, ob dies für die Muslime tatsächlich relevante Optionen sein könnten.

Zurecht wissen die Referenten in der Diskussion darauf hin, dass der Staat mit dem Recht ein Angebot mache und ein solches Angebot auch die Wirklichkeit religiöser Gemeinschaften verändern könne, so wie sich auch die katholische Kirche, als sie den Körperschaftsstatus annahm geändert habe, dennoch erscheine es nicht sinnvoll, ohne Kenntnis der sozialen Verhältnisse, völlig ins Blaue hinein neue Rechtsformen zu schaffen.

Frau Mohaghegi verwies in der Diskussion nochmals darauf, dass die muslimischen Gemeinden derzeit nicht die Voraussetzungen dafür bieten, sich als juristischen Person zu konstituieren, egal welche Rechtsformen dafür zur Verfügung gestellt würden. Sie setzte sich vor allem für die Einführung islamwissenschaftlicher Lehrstühle ein, da sie auch einen innerislamischen Dialog über die Frage, was der Islam sei und auch eine innerislamische Toleranz der verschiedenen Strömungen untereinander, für nötig hielt.

In der Diskussion spitzten sich dann einige rechtliche Fragen zu. So verwies Prof. Heinig zurecht darauf, dass die entscheidende Frage sei, wie man bestimmen könne, wer Mitglied islamischer Religionsgemeinschaft sei.

Wenn dies möglich sei, brauche man keine neue Rechtsform, wenn sich Gemeinden von ihrer Mitgliederstruktur her bestimmen lassen können, können sie auch entweder als Vereine oder als Körperschaften gefasst werden.

Prof. Weber lehnte das Modell eines neuen Form einer weiteren juristischen Person ebenfalls ab. Dieses an Österreich angelehnte Modell (dort können Religionsgemeinschaften sich nicht als Verein organisieren) könne eher dazu dienen, Religionsgemeinschaften den Körperschaftsstatus zu verwehren als sie zu integrieren. Zudem stellten sich wegen der Länderzuständigkeit föderale Probleme. Auch er plädierte, unter Verweis auf die EUGH-Rechtsprechung, für eine Einschränkung der Privilegien der religiösen Körperschaften.

### **Schlussanmerkung**

In der Diskussion wurde auch noch das wichtige Thema der Definition des Religiösen angesprochen. Zurecht wurde darauf hingewiesen, dass erst das Aufkommen des Islam die Differenz zwischen Kultur und Religion bewusst gemacht hätte. Was ist Kultur und was ist Religion sei die Abgrenzungsfrage. Dazu ist zu sagen, dass alle Religion Kultur ist, und die Frage daher anders gestellt werden muss: Unter welchen Bedingungen kann eine kulturelle Betätigung als spezifisch religiös definiert werden?